

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1960

Nummer 29

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 6. 60	Kommunalwahlordnung	1112	213

1112

Kommunalwahlordnung

Vom 21. Juni 1960.

Übersicht

Seite

Abschnitt I: Wahlgebiet und Wahlorgane

§ 1: Aufgaben der Vertretung	215
2: Aufgaben des Wahlausschusses	215
3: Aufgaben des Wahlleiters	215
4: Aufgaben des Gemeindedirektors	216
5: Aufgaben der Aufsichtsbehörden	216
6: Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	217
7: Wahlvorsteher und Wahlvorstand	217

Abschnitt II: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

8: Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz	217
9: Ausschluß vom Wahlrecht	218
10: Ausstellung des Wahlscheins	218
11: Antrag	218
12: Vermerk im Wählerverzeichnis	218
13: Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins	218
14: Briefwahlschein	219
15: Führung des Wählerverzeichnisses	219
16: Form des Wählerverzeichnisses	219
17: Eintragung der Wahlberechtigten	219
18: Benachrichtigung der Wahlberechtigten	220
19: Auslegung des Wählerverzeichnisses	220
20: Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis	220
21: Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	221
§ 22: Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	221

Abschnitt III: Wahlvorbereitung

§ 23: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	221
24: Nachweis der politischen Partei	222
25: Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	222
26: Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter	222
27: Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	223
28: Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	223
29: Reservelisten	223
§ 30: Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge	224

Abschnitt IV: Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen

§ 31: Einzelne Neuwahlen	224
§ 32: Nachwahlen	224

Abschnitt V: Durchführung der Wahl

§ 33: Wahlbekanntmachung	225
§ 34: Ausstattung des Wahlvorstandes	225
35: Ausstattung des Briefwahlvorstandes	225
§ 36: Wahlzelle, Wahlurne	225

	Seite
§ 37: Wahltaisch	226
§ 38: Öffentlichkeit der Wahl	226
§ 39: Ordnung im Wahlraum	226
§ 40: Eröffnung der Wahlhandlung	226
§ 41: Stimmabgabe	226
§ 42: Vermerk über die Stimmabgabe	226
§ 43: Stimmabgabe mit Wahlschein	226
§ 44: Schluß der Wahlhandlung	227
§ 45: Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses	227
§ 46: Zählung der Wähler	227
§ 47: Ungültige Stimmen	227
§ 48: Zählung der Stimmen	227
§ 49: Zählstellen	228
§ 50: Wahlniederschrift	228
§ 51: Schnellmeldungen	228
§ 52: Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen	229
Abschnitt VI: Briefwahl	
§ 53: Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften	229
§ 54: Stimmabgabe durch Briefwahl	229
§ 55: Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	229
§ 56: Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl	229
§ 57: Tätigkeit des Briefwahlvorstandes	230
§ 58: Ermittlung des Briefwahlergebnisses	230
Abschnitt VII: Wahlsystem und Verteilung der Sitze	
§ 59: Feststellung des Wahlergebnisses	230
§ 60: Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl	231
§ 61: Veröffentlichung des Wahlergebnisses	231
Abschnitt VIII: Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern	
§ 62: Zustellung von Entscheidungen	231
§ 63: Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl	232
§ 64: Wiederholungswahl	232
§ 65: Verzicht	232
§ 66: Ersatzbestimmung von Vertretern	232
Abschnitt IX: Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern	
§ 67: Vordrucke	232
§ 68: Reihenfolge auf dem Stimmzettel	233
§ 69: Ermittlung des Wahlergebnisses	233
Abschnitt X: Besondere Regelungen	
1. Stimmabgabe in Klöstern	233
§ 70 2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten	233
§ 71 3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten	233
§ 72: Stimmbezirke	234
§ 73: Wahlscheine	234
§ 74: Wahlvorstand	234
§ 75: Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe	234
§ 76: Wahlhandlung	234
§ 77: Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden	235
§ 78: Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten	235
4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene	235
§ 79	235
Abschnitt XI: Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen	
§ 80: Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand	235
§ 81: Wählerverzeichnis	235
§ 82: Wahlscheine	236
§ 83: Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen	236
§ 84: Briefwahl	236
§ 85: Wahlbekanntmachung	236
§ 86: Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk	236
§ 87: Wahlkosten	237
Abschnitt XII: Gemeinsame Vorschriften	
§ 88: Feststellung von Bevölkerungszahlen	237
§ 89: Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten	237
§ 90: Vordrucke	237
§ 91: Wahlstatistik	238
§ 92: Aufgaben des Amtsdirektors	238
§ 93: Öffentliche Bekanntmachung	238
Abschnitt XIII: Schlußvorschrift	
§ 94	238

Auf Grund des § 55 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV.NW. S. 187) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

I. Wahlgebiet und Wahlorgane

§ 1

Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes),
- darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl wegfallen sind (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 2

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

- das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes),
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes),
- das Wahlergebnis festzustellen (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, die Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Landkreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie im Falle, daß die Beschwerde von der obersten Aufsichtsbehörde eingelegt ist, auch gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden über die Beschwerden wegen der Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes). Der Landeswahlausschuß entscheidet außerdem über den Nachweis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

§ 3

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretung, des Wahlausschusses, des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden oder Ämtern, so haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und Stimmbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 23 Satz 2 Buchst. c, § 80 Satz 1 zweiter Halbsatz); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 23), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 26 Abs. 1),
- bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 27, 28),
- die Ankündigung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 32 Abs. 2 Satz 1),
- die Nummernfolge der politischen Parteien festzusetzen (§ 30 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 30 Abs. 3),

- g) die Zahl der Briefwahlvorstände und ihre Mitglieder zu bestimmen, den Briefwahlvorsteher, den stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 55) sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen und die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes vorzubereiten (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes, § 56),
- h) das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 30 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 31 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes) zu ziehen,
- i) das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 33 des Gesetzes, § 61),
- k) die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 60),
- l) die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wahlbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes),
- m) den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes),
- n) den Verlust der Mitgliedschaft bei einem Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 4

Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),
- b) die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 72),
- c) die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 80 Satz 2),
- d) Wahlscheine und Briefwahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 10, 13, 14),
- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 15 bis 22),
- f) in Gemeinden von über 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlscheinen nur bis zum dritten Tag vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2),
- g) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Buchst. b),
- h) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 33),
- i) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 70 bis 75, §§ 77 bis 79).

§ 5

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 46 der Landkreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

- a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 31 Abs. 2) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 39 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 42 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,

g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 54 Satz 3 des Gesetzes, § 87), zu entscheiden.

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

§ 7

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(6) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes ausüben will, hat die nach § 7 Satz 3 des Gesetzes erforderliche Erklärung spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes abzugeben. Finden am Wahltag Gemeinde- und Kreiswahlen statt, so kann die Erklärung nur einheitlich für beide Wahlen abgegeben werden. Wird die Erklärung nach dem Stichtag (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) abgegeben, so gilt sie als Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so gilt sie als Einspruch (§ 11 des Gesetzes, § 20).

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung, die den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis einträgt.

§ 9

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Ziff. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Ziff. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 10

Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

Anlage 1 (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist. Wird der Wahlschein dem Antragsteller durch die Post übersandt, so ist die Sendung von der Gemeinde freizumachen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 2 und des Abs. 3 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem nummerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist.

(4) Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an eingetragene Wahlberechtigte (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Abs. 3 zu führen (§ 34 Buchst. a).

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(6) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für
Klosterinsassen (§ 70),
Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 71),
Insassen von Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 72 bis 78),
Gefangene (§ 79).

§ 11

Antrag

(1) Wahlscheine können in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes bis zum Tage vor der Wahl – 12 Uhr –, in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes bis zum Wahltag – 12 Uhr –, beantragt werden.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor bis spätestens zum 24. Tage vor der Wahl anordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nur bis zum dritten Tage vor der Wahl anzunehmen sind. Diese Begrenzung gilt nicht für Wahlscheine, deren Ausstellung infolge der Berechtigung offensichtlicher Umrichtigkeiten notwendig wird.

(3) Der Antragsteller hat den Grund, auf den er seinen Antrag stützt (§ 9 Abs. 2 oder Abs. 3 des Gesetzes), glaubhaft zu machen. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder den Wahlschein in Empfang nimmt, muß auf Erfordern nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 12

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 13

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 14

Briefwahlschein

(1) Briefwahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl – 12 Uhr – beantragt werden. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Antragsteller muß den Grund, auf den er seinen Antrag stützt (§ 9 Abs. 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes) glaubhaft machen. Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Will ein Wahlberechtigter durch Briefwahl wählen, obwohl er einen Wahlschein gemäß § 10 erhalten hat, so muß er die Ausstellung eines Briefwahlscheines beantragen und dem Antrag den nach § 10 ausgestellten Wahlschein beifügen. Kann der Briefwahlschein nicht erteilt werden, so ist der nach § 10 ausgestellte Wahlschein dem Wahlberechtigten unverzüglich zurückzusenden.

(4) Der Briefwahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Die Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 und 4 über die erteilten Briefwahlscheine sind getrennt von den über die erteilten Wahlscheine angelegten Nachweisen zu führen; der Nachweis gemäß § 10 Abs. 4 über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgegebenen Briefwahlscheine (§ 9 Abs. 2 und 4 des Gesetzes) ist in doppelter Ausfertigung anzulegen (§ 34 Buchst. a und § 35 Buchst. a). Im Wählerverzeichnis wird in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Briefwahlschein“ oder „BW“ eingetragen.

Anlage 2

(5) Dem Briefwahlschein sind beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
- ein amtlicher Wahlumschlag und zu dessen Verschluß eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 3,
- ein freigemachter Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 4, auf dem die genaue Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind. Daneben kann auch die Nummer des dazugehörigen Briefwahlscheines angegeben werden.

Anlage 3Anlage 4

Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden. Die Sendung muß von der Gemeinde freigemacht sein.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Wahlschein entsprechend.

§ 15

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

- Familiennamen und Rufnamen,
- Birthsdatum,
- Wohnung,
- Vermerk über die Stimmabgabe,
- Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 91).

§ 16

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe (Stimmabgabevermerk) enthalten sein. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 17

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die im Wahlgebiet als dauernd zugezogen an dem für die Wahlberechtigung maßgebenden Tag gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

§ 18

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

§ 19

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß bis zu dem Tage, an welchem die Auslegungsfrist abläuft, bis 12 Uhr Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Gemeindedirektor eingelegt werden können,
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein oder ein Briefwahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zugrunde liegt.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch sonn- und feiertags eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Der Gemeindedirektor soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der allgemeinen Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 20

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird beim Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am 10. Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Abs. 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht gleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 21

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:
- auf Grund einer Erklärung gemäß § 7 Satz 3 des Gesetzes, § 8,
 - auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zur Beendigung der Auslegungsfrist anmelden (§ 17 Abs. 3, § 19 Abs. 3),
 - auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
 - d) zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten, deren Berichtigung der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl vorzunehmen hat, liegen insbesondere vor, wenn folgende Tatsachen nach dem Stichtag festgestellt werden:

- a) Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
- b) Verlust der Rechtmäßigkeit als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- c) Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 8 des Gesetzes, § 9),
- d) technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, im besonderen durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Buchst. a — die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese hier von unverzüglich zu unterrichten. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, können nicht als offensichtliche Unrichtigkeiten berichtet werden, es sei denn, daß der Einspruch zurückgenommen wird.

(3) Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kennlich zu machen. Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 22

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks oder des Briefwahlcheinvermerks (§ 40 Satz 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 5 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können. Anlage 5

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 34 Buchst. a).

III. Wahlvorbereitung

§ 23

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- a) daß Wahlvorschläge einer politischen Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, nur zugelassen werden können, wenn sie dem Landeswahlausschuß nachgewiesen hat, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und die Bestätigung dieses Nachweises dem zuständigen Wahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorliegt;
- b) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 27. Tage vor der Wahl einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- c) in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes);
- d) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 oder § 47 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- e) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 90).

§ 24

Nachweis der politischen Partei

(1) Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über den Nachweis der politischen Partei gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist von der für das Land zuständigen Parteileitung beim Landeswahlleiter zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

(2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt,

- a) bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Entscheidung über den Nachweis bei ihm zu stellen sind, damit der Landeswahlausschuß rechtzeitig über die Anträge entscheiden kann,
- b) wann und wo der Landeswahlausschuß über diese Anträge entscheiden wird.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Anlage 6 (1) Der Wahlvorschlag ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß Anlage 6 einzureichen. Er muß enthalten:

- a) Familiennamen und Rufnamen, Beruf — bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft —, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
- b) den Namen der politischen Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer politischen Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift müssen Familiename, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Der Gemeindedirektor bescheinigt das Wahlrecht für jeden Unterzeichner besonders (Muster der Anlage 9a) oder durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag (Muster der Anlage 9b). Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberücksichtigt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

Anlage 10 a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 10, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets vorgeschlagen ist,

Anlage 12 b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 12, daß der Bewerber wählbar ist,

c) sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Eine politische Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, hat außerdem die Bestätigung des Landeswahlleiters einzureichen, daß sie als politische Partei dem Landeswahlausschuß einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm nachgewiesen hat. Reicht die Partei mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so genügt eine Bestätigung für alle Wahlvorschläge.

(6) Stirbt der Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, so kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags ein anderer Bewerber vorgeschlagen werden; die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden im übrigen Anwendung.

(7) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 3), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchst. b) und die öffentliche Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 26

Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er

Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zu Stande kommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlbezirks in mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Wahlbezirken des Wahlgebiets benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(4) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 27

Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 angefertigt. Anlage 13

(4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Landkreises, erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter einzulegen. Der Wahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Landkreises oder Landeswahlleiter), übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

(6) Die Beschwerde der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde ist beim Wahlleiter schriftlich einzulegen. Abschrift der Beschwerde ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses zu übersenden. Der Wahlleiter übersendet unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

§ 28

Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 25 Abs. 1 Buchst. a und b bezeichneten Angaben bekannt.

§ 29

Reservelisten

(1) Die Reserveliste ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß dem in der Anlage 7 Anlage 7 enthaltenen Muster einzureichen. Sie muß enthalten:

a) Familien- und Rufnamen, Beruf – bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft –, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
b) den Namen der politischen Partei, die die Reserveliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten:

a) den Familien- und Rufnamen des zu ersetzenen Bewerbers,
b) den Wahlbezirk, in dem der zu ersetzenende Bewerber aufgestellt ist.

(3) Der Reserveliste sind für die betreffende politische Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 25 Abs. 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen. § 25 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 11 abzugeben. § 25 Abs. 7 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt ist. Anlage 11

(4) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 26 bis 28 entsprechend.

§ 30

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

Anlage 14

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 14 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Beteiligt sich eine politische Partei, für die eine Nummer festgesetzt ist, nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer dieser Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Politische Parteien, für die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, und parteilose Bewerber erhalten die nächstfolgende Nummer in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Wahlumschläge sollen $11,4 \times 16,2$ cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

Anlage 4

(6) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 4 maßgebend. Sie sollen $12,5 \times 17,6$ cm (DIN B 6) groß und müssen hellrot sein.

IV. Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen

§ 31

Einzelne Neuwahlen

(1) Ist eine Vertretung während der Wahlperiode neu zu wählen (z. B. infolge Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung), so wird die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl so festzusetzen, daß sie spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag der Neuwahl maßgebend.

(3) Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien. Die Wahl soll nach Möglichkeit in den gleichen Wahlbezirken und Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl stattfinden.

§ 32

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

- a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
 - b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
 - c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen
- gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen, als Vertreter zu wählen sind (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Die für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmannes auf die Nachwahl erstreckt oder durch neue Wahlvorschläge ersetzt werden.

(4) Die Nachwahl wird nach § 33 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlscheine werden nicht ausgestellt.

V. Durchführung der Wahl

§ 33

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am dritten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt:
- a) die Verteilung der Stimmbezirke, einschließlich der in den §§ 72 und 77 genannten, auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume, verändert mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - c) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten werden,
 - d) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und daß deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
 - e) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 28 des Gesetzes und § 47 angegebenen Gründen ungültig sind,
 - f) die Strafbestimmung des § 107a des Strafgesetzbuches.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen.

§ 34

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls die Nachweise der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und Briefwahlscheine (§ 10 Abs. 4, § 14 Abs. 4 Satz 2),
- b) Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgeschrieben (§ 69 Abs. 4) oder vom Wahlleiter angeordnet ist (§ 49 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweise Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verpackungsmaterial und Siegelmarken zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 52 Abs. 1).

§ 35

Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Der Wahlleiter übergibt dem Briefwahlvorsteher bei Zusammentritt des Briefwahlvorstandes

- a) die Nachweise der in den ihm zugeteilten Wahlbezirken ausgestellten Briefwahlscheine (§ 9 Abs. 2 und 4 des Gesetzes, § 14 Abs. 4 Satz 2) und erforderlichenfalls die Nachweise der nachträglich ausgestellten Briefwahlscheine (§ 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes, § 14 Abs. 4 Satz 2),
- b) Vordrucke der Wahlniederschrift (§ 57 Abs. 3),
- c) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweise Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- d) Verpackungsmaterial und Siegelmarken zum Einschlagen und Versiegeln der Briefwahlunterlagen,
- e) soviel Wahlurnen wie dem Wahlvorstand Wahlbezirke zugeteilt sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf jeder Urne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.

§ 36

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben; vorhandene Wahlurnen mit abweichenden Maßen können weiter benutzt werden.

§ 37

Wahltisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 38

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 39

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 40

Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Im Anschluß an die Eröffnung trägt der Wahlvorsteher auf Grund der Nachweise der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 10 Abs. 4) und Briefwahlscheine (§ 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 4) den Wahlscheinvermerk oder Briefwahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis ein und berichtigt danach den Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1 Satz 3).

§ 41

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Ein Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschuß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 42

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

§ 43

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entsteht Zweifel über die

Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Abweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 44

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 45

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahl

- a) der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne die Vermerke „W“ (Wahlschein) oder „BW“ (Briefwahlschein),
- b) der eingenommenen Wahlscheine,
- c) der abgegebenen Wahlumschläge,
- d) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) der für jede politische Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 58.

§ 46

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 47

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 28 Ziff. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig bezeichnet sind,
- b) bei denen mehr Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, als nach der Aufschrift auf dem Stimmzettel zulässig ist,
- c) deren Ankreuzung oder Bezeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- d) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anträgt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 48

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Stimmabgabevermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, ordnet ein Beisitzer die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschläge und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der

Wahlumschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlumschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 50 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 49

Zähllisten

Anlage 16

(1) Auf Anordnung des Wahlleiters können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 16 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.

(2) Jede Stimme wird in der Zählliste dadurch verzeichnet, daß in der in Betracht kommenden Spalte fortlaufend eine Zahl abgestrichen wird.

(3) Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, für den die Stimme abgegeben worden ist, vorliest, verzeichnet sie der Listenführer der Zählliste in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Die ungültigen Stimmen werden nach der Entscheidung des Wahlvorstandes in die hierfür vorgesehene Spalte der Zählliste eingetragen.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 50

Wahlniederschrift

Anlage 17

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 17 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Die folgenden Stimmzettel und Wahlumschläge sind, verpackt und versiegelt, der Niederschrift beizufügen:

- die durch Beschuß nach § 48 Abs. 2 für gültig erklärten Stimmzettel,
- alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 47 Abs. 2 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen,
- die leer abgegebenen Wahlumschläge.

Die Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge sind laufend durchzumerken. § 52 Abs. 1 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften über die Kreiswahl und das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde über den Amtsdirktor zu leiten, der eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb des Amtes beifügt.

§ 51

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor. Das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde ist vom Gemeindedirektor dem Oberkreisdirektor zu melden; in amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirktor zu leiten, der sie zusammenfaßt und an den Oberkreisdirektor weitergibt.

Anlage 21

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 21 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- Wahlberechtigte (§ 59 Abs. 2 Buchst. a),
- Wähler an Hand der abgegebenen Wahlumschläge (§ 59 Abs. 2 Buchst. b),
- ungültige Stimmen,
- gültige Stimmen,
- die für die Bewerber und die politischen Parteien abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 22 übermittelt.

Anlage 22

§ 52

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher
- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
 - die eingenommenen Wahlscheine
- in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.
- (2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.
- (3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluß der Wahlprüfung, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl rechtskräftig für gültig erklärt oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

VI. Briefwahl

§ 53

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 54 bis 58 etwas anderes bestimmt ist.

§ 54

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke, unterschreibt sodann die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

- (3) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 55

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

- (1) Der Wahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Im übrigen gelten für die Briefwahlvorstände sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bestimmt, die Mitglieder des Briefwahlvorstandes beruft und einberuft.

(2) Der Wahlleiter kann, wenn er nicht gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1), Briefwahlvorsteher sein. Die Besitzer des Wahlausschusses können, wenn sie nicht gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören (§ 7 Abs. 2 Satz 2), Mitglieder des Briefwahlvorstandes sein.

§ 56

Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß. Auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen vermerkt er auch die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Der Wahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorehrungen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Wahlleiters gegen Vorlage eines diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

(3) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Nummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände.

(4) Der Wahlleiter sammelt die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und hält sie unter Verschluß. Nach rechtskräftigem Abschluß der Wahlprüfung sind diese Wahlbriefe zu vernichten.

§ 57

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Briefwahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Briefwahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Briefwahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Briefwahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- der Wähler im Briefwahlscheinnachweis nicht aufzufinden ist,
- der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Briefwahlschein enthält,
- der Stimmzettel nicht in einen einwandfreien amtlichen Wahlumschlag gelegt ist,
- sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind oder
- sonst eine Unregelmäßigkeit vorliegt, die die Stimmabgabe ungültig macht (§ 41).

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden, nachdem der Grund der Zurückweisung auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt worden ist, samt ihrem Inhalt ausgesondert und gesammelt.

(3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 18 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen oder über Anstände bei der Briefwahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken. Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugewiesenen Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviel Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviel Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Briefwahlniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 19 eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Briefwahlscheine und die zurückgewiesenen Wahlbriefe beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 19 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 20 zu bestätigen.

§ 58

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk beendet ist. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwahlscheine, so ist dies in der Wahniederschrift zu vermerken.

(2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

§ 59

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 23 zusammen.

(2) Der Wahlausschuß stellt fest,

- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich derer, die einen Wahlschein oder Briefwahlschein erhalten haben, zuzüglich der eingenommenen Wahlscheine und Briefwahlscheine),
- die Zahl der Wähler an Hand der abgegebenen Umschläge,
- die Zahl der im Wahlgebiet ausgegebenen und eingenommenen Wahlscheine und Briefwahlscheine,

- d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- e) die Zahl der gültigen Stimmen,
- f) die Zahl der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und den danach gewählten Bewerber,
- g) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die politischen Parteien abgegebenen Stimmen,
- h) welche politischen Parteien mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 31 Abs. 6, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern § 52 Abs. 2, des Gesetzes),
- i) wieviel Sitze den politischen Parteien gemäß § 31 Abs. 1 bis 4, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß § 52 Abs. 2, des Gesetzes zuzuteilen sind,
- k) welche Bewerber gemäß § 31 Abs. 5, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß § 52 Abs. 2, des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

(3) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(4) Ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren anzuwenden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern § 52 Abs. 2, des Gesetzes), so werden die zugrunde zu legenden Stimmenzahlen so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung usw.), bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihm jeweils eine Höchstzahl entfällt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 25 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 25

§ 60

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Wahlleiter hat den Gewählten dabei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchst. e, als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,
- d) ein Bewerber, der auf der Reserveliste gleichzeitig als Ersatzmann für einen Bewerber im Wahlbezirk aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,
- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchst. a mit Fristablauf, erworben wird.

§ 61

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 62

Zustellung von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzes,

- c) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust der Mitgliedschaft infolge eines Parteiverbots (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 63

Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neu gewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungs-ausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungs-verfahren zu treffenden Beschuß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

§ 64

Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet nimmt die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nur zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder nicht mehr wählbar ist. Im Falle einer Wiederholungswahl gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes sind neue Wahlvorschläge einzureichen; die am Tage der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmanns auf die Wiederholungswahl erstreckt werden.

§ 65

Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

§ 66

Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Parteileitungen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Parteileitungen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 34 des Gesetzes, § 60) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 43 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

IX. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

§ 67

Vordrucke

Es sind folgende besonderen Vordrucke zu verwenden:

- Anlage 8 a) für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die relative Mehrheitswahl im Wahlbezirk (§ 47 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 8,

- b) für die Stimmzettel (§ 48 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 15, Anlage 15
- c) für die Zählliste (§ 69 Abs. 4) das Muster gemäß Anlage 16, Anlage 16
- d) für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses (§ 52 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 24. Anlage 24

§ 68

Reihenfolge auf dem Stimmzettel

Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der von den politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der letzten allgemeinen Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets fest. Die Gesamtwahlvorschläge der übrigen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages eine gemeinsame Nummer. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.

§ 69

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) § 47 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Abs. 1 Buchst. c ein Stimmzettel ungültig ist, wenn seine Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welche Bewerber gemeint sind. Sind nicht mehr als drei Bewerber kenntlich gemacht und erstrecken sich die Zweifel nur auf bestimmte Bewerber, so zählen die für die übrigen Bewerber abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

(2) Sind auf dem Stimmzettel nicht drei Bewerber angekreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, so zählen die nicht abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen. Ist der ganze Stimmzettel ungültig, so zählt er für drei ungültige Stimmen.

(3) Bei der Zählung der Stimmen (§ 48 Abs. 1 Satz 4) sind je für sich zu legen

- a) die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt,
- b) die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind,
- c) die ungültigen oder hinsichtlich ihrer Gültigkeit beanstandeten Stimmzettel.

(4) Es sind Zähllisten zu führen.

(5) § 50 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß diejenigen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, die

- a) nicht drei gültige Stimmen enthalten,
- b) zwar drei gültige Stimmen enthalten, unter denen sich jedoch Stimmen befinden, die gemäß § 48 Abs. 2 für gültig erklärt worden sind.

X. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 70

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Umschläge. Er stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen können, kann die Stimmabgabe auch im Kloster außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 71

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufzusuchen, so

ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Wahlraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 72

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. In dem für die Anstalt gebildeten besonderen Stimmbezirk können auch die in der Anstalt beschäftigten Personen ihre Stimme abgeben, wenn sie einen Wahlschein haben.

§ 73

Wahlscheine

(1) Ist für eine Kranken- oder Pflegeanstalt ein besonderer Stimmbezirk gebildet (§ 72), so fordert der Gemeindedirektor von dem Leiter der Anstalt Wahlscheinanträge der voraussichtlich bis zum Wahltage nicht entlassenen Wahlberechtigten aus dem Wahlbezirk an, in dem der besondere Stimmbezirk gebildet ist, veranlaßt die Ausstellung der Wahlscheine und übersendet diese der Anstaltsleitung zur Aushändigung an die Wahlberechtigten. Wahlscheinanträge von Personen, die nicht im Wahlbezirk, in dem der besondere Stimmbezirk gebildet ist, wahlberechtigt sind, gelten als Briefwahlscheinanträge.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitung, Personen, die nicht im Wahlbezirk oder im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, in dem der besondere Stimmbezirk gebildet ist, zu verständigen, daß sie nur durch Briefwahl wählen können.

§ 74

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 75

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

(3) Der Gemeindedirektor kann im Benehmen mit der Anstaltsleitung eine abweichende allgemeine Wahlzeit festsetzen.

§ 76

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme des in den Wahlumschlag gelegten Stimmzettels mit einer zweiten Wahlurne an das Krankenbett gehen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk soll erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 77

Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden

Ist für die bei einer größeren Kranken- und Pflegeanstalt beschäftigten Personen ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe für die Anstaltsinsassen entsprechend §§ 73 bis 76 regeln.

§ 78

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 72) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 70 regeln. § 73 findet entsprechende Anwendung.

4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 79

(1) Wahlberechtigte Personen, die in einer Anstalt innerhalb des Wahlbezirks gefangen gehalten werden, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Gefangeneneanstalt befindet.

(2) Der Gemeindedirektor hat die in der Gemeinde befindlichen Anstaltsleitungen darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber sowie über die Möglichkeit der Briefwahl zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

XI. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

§ 80

Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen die gleichen sein; die Bekanntmachung der Stimmbezirke durch den Gemeindedirektor (§ 6 des Gesetzes) gilt für beide Wahlen. Der Gemeindedirektor teilt bei verbundenen Wahlen die Einzelheiten der Stimmbezirkseinteilung dem zuständigen Oberkreisdirektor gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mit.

§ 81

Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

- (3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 22 Abs. 2 ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.
- (4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

§ 82

Wahlscheine

- (1) Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt.
- (2) § 83 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 83

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen

- (1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nächere bestimmt der Innenminister.
- (3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

§ 84

Briefwahl

- (1) Für jede Wahl wird ein besonderer Briefwahlschein ausgestellt. Wird ein Briefwahlschein für die Gemeindewahl ausgestellt, so muß, falls der Antragsteller für beide Wahlen wahlberechtigt ist, auch ein Briefwahlschein für die Kreiswahl ausgestellt werden.
- (2) Auf dem Wahlbriefumschlag können die Nummern der dazugehörigen Briefwahlscheine für die Gemeinde- oder Kreiswahl verzeichnet sein (§ 14 Abs. 5).
- (3) Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen vom Wahlleiter der Gemeinde wahrgenommen.
- (4) Der gem. § 83 Abs. 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag ist vom Wähler zusammen mit den Wahlscheinen in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben.
- (5) Für beide verbundenen Wahlen wird der Briefwahlvorstand beim Wahlleiter der Gemeinde gebildet.
- (6) Ist einer der im Wahlbrief enthaltenen Briefwahlscheine ungültig, so muß der Wahlbrief zurückgewiesen werden.
- (7) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 57 Abs. 3) angefertigt, in die die Zahlen der für jede Wahl eingenommenen Briefwahlscheine, getrennt nach Wahlbezirken der Gemeinde, einzutragen sind. Die Briefwahlscheine für die verschiedenen Wahlen sind der Niederschrift, verpackt und versiegelt, beizufügen.
- (8) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die §§ 58 und 86 sinngemäß.

§ 85

Wahlbekanntmachung

- (1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 33 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:
1. Zu Absatz 1 Buchst. a:
Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinde- und Kreiswahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.
 2. Zu Absatz 1 Buchst. e:
Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.
 3. Zu Absatz 2 Satz 2:
Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.
- (2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 86

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.
- (2) Die Zählung der Wähler (§ 46, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 2 Buchst. b und § 59 Abs. 2 Buchst. b) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen

Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe (§ 83 Abs. 2) getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Die Anordnung zur Führung von Zähllisten (§ 49 Abs. 1) trifft der Wahlleiter der Gemeinde. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Gemeindewahl.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 52 Abs. 1).

§ 87

Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Landkreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 54 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für den Landkreis zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land geglöten haben. Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Landkreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschzuges je Wahlberechtigten erstattet.

XII. Gemeinsame Vorschriften

§ 88

Feststellung von Bevölkerungszahlen

(1) Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, §§ 45 und 46 des Gesetzes und der § 11 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 91 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

(2) Die Bevölkerungszahl gemäß § 53 des Gesetzes richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die an dem Tage veröffentlicht ist, an welchem die Gemeinde über die Hauptsatzung nach § 53 des Gesetzes beschließt.

§ 89

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Satz 2 des Gesetzes sowie § 87 Satz 2 richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorangegangenen allgemeinen Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht. Als Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks (§ 47 Satz 2 des Gesetzes) gilt in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 59 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberüht.

§ 90

Vordrucke

(1) Die folgenden amtlichen Vordrucke sind von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und politische Parteien kostenlos auszugeben:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 6,	<u>Anlage 6</u>
Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 7,	<u>Anlage 7</u>
Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlgebiet von Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach dem Muster der Anlage 8,	<u>Anlage 8</u>
Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 9,	<u>Anlage 9</u>
Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 10,	<u>Anlage 10</u>
Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11,	<u>Anlage 11</u>
Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 12.	<u>Anlage 12</u>
(2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 51 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 22 und die Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgibt.	<u>Anlage 22</u>
(3) Die Stimmzettel (Anlagen 14, 15) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 30 Abs. 3).	<u>Anl. 14, 15</u>

§ 91

Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, deren Stimmen innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt werden, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Statistischen Landesamts können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 48, 50, 52 und 59 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgesetzten Pauschalsatz je Stimmbezirk erstattet.

§ 92

Aufgaben des Amtsdirektors

In amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors nach §§ 10 bis 22, § 25 und § 52 Abs. 3 vom Amtsdirektor wahrgenommen. Dabei gilt § 22 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Wählerverzeichnisse rechtzeitig vor der Wahl dem Gemeindedirektor zu übergeben sind.

§ 93

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen, dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

XIII. Schlußvorschrift

§ 94

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung vom 1. Dezember 1955 (GS. NW. S. 72) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dufhues

Anlage 1
 Zu § 10 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk:

Wahlschein Nr.:

Nur gültig für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾

Wahlschein

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
 am

Herr — Frau — Fräulein.....

geboren am

wohnhaft in

Straße und Hausnummer

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins und Vorlage eines Personalausweises in einem beliebigen Stimmbezirk des oben bezeichneten Wahlbezirks an der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
 ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis teilnehmen.

....., den 19.....

.....
 Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾
 (Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 (Vorderseite)
Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk¹⁾

Briefwahlschein Nr.²⁾

Nur gültig für die Gemeindewahl — Kreiswahl³⁾

Briefwahlschein

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises³⁾

am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am

wohnhaft in

Straße und Hausnummer

kann unter Beifügung dieses Briefwahlscheins an der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises³⁾
..... durch Briefwahl teilnehmen.

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾
(Dienstsiegel)

.....
Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt.

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn **der Wähler** die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „— gemäß dem erklärten Willen des Wählers —“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat **die Vertrauensperson** die eidesstattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers³⁾ — gekennzeichnet habe.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Ruf- und Familienname)

¹⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier auch auf dem Briefwahlschein für die Kreiswahl die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeindewahl anzugeben.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier die Nummer des Briefwahlscheins im betreffenden Nachweis (Gemeinde- bzw. Kreiswahl) anzugeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

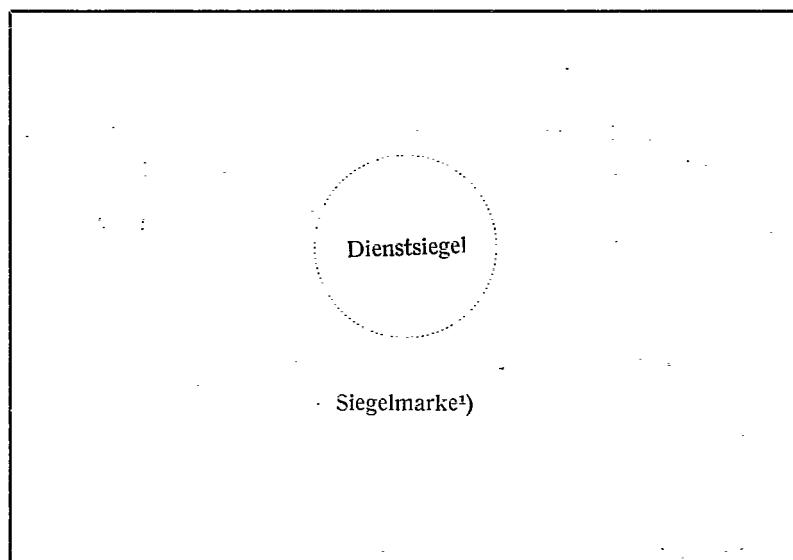
Rückseite des Briefwahlscheins!

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen beide Stimmzettel, — sonst nichts! — in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den umseitig unterschriebenen Briefwahlschein, bei verbundenen Wahlen auch den Briefwahlschein der zweiten Wahl;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn zur Post, und zwar so rechtzeitig, daß er spätestens am Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlleiter eingeht; Sie können den Wahlbrief bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 3
Zu § 14 Abs. 5 KWahlO



¹⁾ Format DIN A7; 10,5 x 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. „Kommunalwahl 1960“).

Anlage 4

Zu § 14 Abs. 5

und § 30 Abs. 6 KWahlO

Wahlbezirk¹⁾ Briefwahlchein-Nr.²⁾	Wahlbrief³⁾ An den Herrn Wahlleiter der Gemeinde — des Landkreises⁴⁾	5) 6)
		7) <hr/> Ort <hr/> (Straße und Hausnummer der Dienstsstelle)

¹⁾ Format: DIN B6; 12,5 x 17,6 cm; Farbe: helikrot.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Postleitzahl einsetzen.

⁴⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeindewahl einzusetzen.

⁵⁾ Ist der Antragsteller bei verbundenen Wahlen für beide Wahlen wahlberechtigt, so wird nur die Nummer des Briefwahlcheins für die Gemeindewahl eingesetzt.

⁶⁾ Ist von der Gemeinde freizumachen.

Anlage 5
Zu § 22 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Stimmbezirk Nr. Gemeinde

Wahlbezirk Amt

Landkreis

**Bescheinigung des Gemeindedirektors — des Amtsdirektors¹⁾
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses²⁾**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

.....
am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermann's Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am 19..... gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter/Karten.

Personen

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen (A¹)
davon haben den Sperrvermerk „W“ — Wahlschein — (A²)
und den Sperrvermerk „BW“ — Briefwahlschein — (A³)
Somit sind wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis [A = A¹ — (A² + A³)]

Berichtigt nach § 40 Satz 2 KWahlO
.....
.....
.....
.....
.....

....., den 19.....

Berichtigt nach § 40 Satz 2 KWahlO
....., den 19.....
Wahlvorsteher

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

Anlage 6

Zu § 25 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in

a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

der / des
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 25 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber

(Familienname, Rufname)

Beruf
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, hier auch Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft)

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers
- c) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾
- d) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die politische Partei dem Landeswahlausschuß nachgewiesen hat, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat³⁾; reicht die Partei mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so genügt eine Bestätigung für alle Wahlvorschläge.

....., den 19.....

.....
[Unterschriften der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und⁴⁾
oder⁵⁾ Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten⁶⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

⁵⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10 000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der — des

.....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem
(Familienname, Rufname, Beruf, Wohnort, Wohnung)

als Bewerber im Wahlbezirk

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am benannt ist.

Lfd. Nr. ³⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Unterschrift
Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen				
1				
2				
3				
4				
5				

usw.⁴⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a) oder 9b) zu erbringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Falls die laufende Nummerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

⁴⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

An den
Herrn Wahlleiter
in

Anlage 7
Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

a) Wahlvorschlag für die Reserveliste

der
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 29 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ²⁾	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für ³⁾ Familien- und Rufname	Wahl- bezirk ⁴⁾
1							
2							
3							
4							

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Reserveliste sind Anlagen⁵⁾ beigefügt, und zwar

a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁶⁾

b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁷⁾ Wahlvorschlag beiliegt.

c) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁸⁾

d) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die politische Partei als solche dem Landeswahlausschuß nachgewiesen hat, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat⁹⁾; reicht die Partei mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so genügt eine Bestätigung für alle Wahlvorschläge.

....., den 19

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und¹⁰⁾
Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten¹¹⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch die Beschäftigungsbehörde und die Anstellungs-körperschaft einzugeben.

³⁾ Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und der Name des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt. Der Name des Wahlbezirks entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

⁴⁾ In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.

⁵⁾ Anlagen zweckmäßigerverweise durchnummerieren.

⁶⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

⁷⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeits-bescheinigung beifügt.

⁸⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht unterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁹⁾ Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vor 1 Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die Reservelisten
durch Wahlberechtigte¹⁾**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der

.....
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am

Lfd. Nr. ³⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
5				

usw. ⁴⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a) oder 9b) zu erbringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muss vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

⁴⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 8

Zu § 67 Buchst. a) KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter
in

a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk**in Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern¹⁾**

der/des
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk²⁾ am

1. Auf Grund der §§ 15, 47 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 25, 67 der Kommunalwahlordnung wird benannt:
a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer politischen Partei der folgende Gesamtwahlvorschlag³⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ⁴⁾	Geburts- datum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					

- b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen parteilosen Bewerber der folgende Bewerber:

.....
(Familienname, Rufname)

Beruf⁴⁾

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen⁵⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung(en) der Bewerber
- b) Bescheinigung(en) der Wahlbarkeit
- c) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags⁶⁾
- d) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die politische Partei als solche dem Landeswahlausschuß nachgewiesen hat, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat⁷⁾; reicht die Partei mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so genügt eine Bestätigung für alle Wahlvorschläge.

....., den.....19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und⁸⁾
oder⁹⁾ Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten¹⁰⁾]

⁵⁾ Die Einreichung von Reservelisten wird hierdurch auch in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nicht überflüssig, da gemäß § 52 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes zusätzliche Sitze aus der Reserveliste zur Durchführung des Verhältnisausgleichs zugeteilt werden und da sich die Ersatzbestimmung auch beim Ausscheiden von unmittelbaren Bewerbern nach der Reserveliste richtet.

⁶⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

⁷⁾ Es dürfen nicht mehr als 3 Bewerber vorgeschlagen werden.

⁸⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch die Beschäftigungsbehörde und die Anstellungskörperschaft anzugeben.

⁹⁾ Anlagen: zweckmäßigerweise durchnumerieren.

¹⁰⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteiösen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

¹¹⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

¹²⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

¹³⁾ Die Wahlvorschläge müssen von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte¹⁾

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den

Gesamtwahlvorschlag der²⁾
(Name der politischen Partei)

Wahlvorschlag des²⁾
(Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk³⁾ am

Lfd. Nr. ⁴⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				

usw.⁵⁾

¹⁾ Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 9a oder 9b zu erbringen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

⁴⁾ Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

⁵⁾ Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Anlage 9

Zu § 25 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

a) Besondere Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾**Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾**

am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am

wohhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk.....³⁾.

....., den..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾¹⁾ Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Vordruck besonders oder mit einem Vermerk auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9b bescheinigt. Die Art der Bescheinigung liegt in dem Ermessen des Gemeindedirektors.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Die Angabe des Wahlbezirks entfällt, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 1000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.**b) Bescheinigung des Wahlrechts durch Vermerk¹⁾**

Die in dem vorstehenden Unterschriftenverzeichnis unter lfd. Nr.....

genannten Personen sind wahlberechtigt und wohnen im Wahlbezirk Nr.....²⁾.

....., den..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾¹⁾ Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Muster durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag oder durch eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9a erteilt.²⁾ Die Angabe des Wahlbezirks entfällt, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 1000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 10

Zu § 25 Abs. 4 Buchst. a) KWahlO

**Zustimmungserklärung
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
im Wahlbezirk²⁾

am zu.

Ich versichere, daß ich innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt bin.

Ich bin auf der Reserveliste der

.....
(Name der politischen Partei)

benannt^{1).}

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Entfällt bei der Gemeindewahl in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 11

Zu § 29 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

**Zustimmungserklärung
zur Aufnahme in eine Reserveliste**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der

.....
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
am zu.

Ich versichere, daß ich in keiner anderen Reserveliste des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin in dem Wahlvorschlag²⁾ der

.....
(Name der politischen Partei)

im Wahlbezirk³⁾
aufgestellt⁴⁾).

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern kommt hier der Gesamtwahlvorschlag in Betracht.

³⁾ Entfällt bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 12

Zu § 25 Abs. 4 Buchst. b) KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeitfür die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾.....
am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am²⁾

wohhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt den 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾
 am trat heute, am 19.....
 nach ordnungsmäßiger Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

1. als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender¹⁾
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
 als Hilfskraft.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Es wurde festgestellt, daß die folgenden Wahlvorschläge eingegangen sind:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken^{2) 3)}:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber
-------------	-----------------------	---

Wahlbezirk

1

2

3

usw.

Wahlbezirk

1

2

3

usw.

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten^{a)}:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
----------	-----------------------

(Name der Politischen Partei)

1

2

3

usw.

(Name der Politischen Partei)

1

2

3

usw.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag — folgende Wahlvorschläge — verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.

2.

usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- Bezeichnung der politischen Partei oder Kennwort im Falle eines parteilosen Wahlvorschlags,
- Vorhandensein der Bestätigung des Landeswahlleiters über den durch die politische Partei geführten Nachweis vor dem Landeswahlausschuß, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
- Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beisitzer

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 6.
 7.
- usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei der Gemeindewahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind hier die eingegangenen Gesamtwahlvorschläge der politischen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber aufzuführen.

³⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die für die Wahlvorschläge der politischen Parteien auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge zugelassen worden sind, oder Wahlvorschläge parteiloser Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Anlage 14

Zu § 30 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾**Stimmzettel**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Landkreises¹⁾

im Wahlbezirk

am

Nicht mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!Ankreuzen von **mehr** als einem Bewerber macht den Stimmzettel **ungültig**.Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ²⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf, Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>
4	Gabriel, Brigitte Hausfrau Düsseldorf, Schillerstraße 9	Deutsche Zentrumspartei Zentrum	<input type="radio"/>
5	Knak, Kurt Anton Schlosser Düsseldorf, Goethestraße 36	Gesamtdeutscher Block/BHE BHE	<input type="radio"/>
6	Schürmann, Josef beruflos Düsseldorf, Hermannstraße 11	Parteilos	<input type="radio"/>

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Beteiligen sich Parteien, für die eine Nummer ausgegeben ist, an der Wahl nicht oder wird ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so wird diese Nummer ausgelassen, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge zugelassen worden sind, oder Wahlvorschläge parteilos Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Anlage 15
Zu § 67 Buchst. b) KWahlO

Gemeindewahl¹⁾

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

..... im Wahlbezirk²⁾

..... am

Nicht mehr als **drei** Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von **mehr als drei** Bewerbern macht den Stimmzettel **ungültig**.

Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ³⁾	Bolthausen, Ernst Landwirt Homberg, Bellscheidt 1 Gut Knevels	CDU	<input type="radio"/>
	Bruckhaus, Oswald Landwirt Homberg, Gut Wittenhaus 83	CDU	<input type="radio"/>
	Fink, Hugo Maler Homberg 14	CDU	<input type="radio"/>
2	Arndt, Paul Maurer Homberg 28	SPD	<input type="radio"/>
	Boonen, Jakob Maschinenschlosser Homberg 72	SPD	<input type="radio"/>
3	Guderjahn, Minna Hausfrau Homberg 27	SPD	<input type="radio"/>
	Heipertz, Hermann Landwirt Homberg-Bracht 36	FDP	<input type="radio"/>
	Hofsommer, Walter Maler und Anstreicher Homberg 65	FDP	<input type="radio"/>
4	Kaldeaway, Dietrich Landwirt Homberg-Bellscheidt 5	FDP	<input type="radio"/>
	Römermann, Nikolaus Arbeiter Homberg 68	Parteilos	<input type="radio"/>

¹⁾ Für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.

²⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

³⁾ Die Reihenfolge der Gesamtwahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Beteiligen sich Parteien, für die eine Nummer ausgegeben ist, an der Wahl nicht oder wird ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so wird diese Nummer ausgelassen, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge zugelassen worden sind, oder Wahlvorschläge parteiloser Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlags sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichem Familiennamen ihrer Rüfnamen aufzuführen.

Anlage 16

Zu § 49 Abs. 1, § 67 Buchst. c) KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

Wahlbezirk

Stimmbezirk

Gemeinde

Amt

Landkreis

Zählliste
für die gültigen und ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Bewerber: Partei:	Bewerber: ²⁾ Partei:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den 19.....

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

(Unterschrift des Listenführers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Wahlbezirk	Gemeinde
Stimmbezirk	Amt
	Landkreis

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde— des Landkreises¹⁾

..... war für den Stimmbezirk

der Wahlvorstand erschienen²⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....
.....
.....

VII. Um 18 Uhr³⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbindung von
Kommunal-
wählen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) und c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (D)
- bb) Mit Briefwahlschein haben gewählt (die Zahl wurde der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 19 KWahlO entnommen) Personen

Die Zahl der Briefwahlscheine bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl der Briefwahlscheine bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wählen⁴⁾.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Kreiswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (D)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ gewählt Personen
- b) und c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen⁵⁾:

.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Kreiswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (D)
- bb) Mit Briefwahlschein haben für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ gewählt (Buchst. a/b¹⁾) der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 19 KWahlO Personen

Die Zahl der Briefwahlscheine bb) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ überein. Die Zahl der Briefwähler bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten zwei Beisitzer die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — ohne Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorsteher.

b) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — mit Zähllisten —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

c) Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern — mit Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt, und die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschuß

Fall A:
Wahl in Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
 b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Fall B:
Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.

- a) Stimmen für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht drei gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen bis beigefügt.
 b) Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen bis beigefügt.

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

X.

Wahlergebnis

Kennziffer

Personen

A ₁	In das Wählerverzeichnis sind eingetragen davon haben
A ₂	den Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A ₃	den Sperrvermerk „BW“ (Briefwahlschein)
A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis [A ₁ – (A ₂ – A ₃)]; die Zahlen zu den Kennziffern A ₁ , A ₂ , A ₃ und A sind der „Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gemäß Anlage 5 zu entnehmen
B ₁	Eingenommene Wahlscheine (siehe Ziff. VIII c)
B ₂	Eingenommene Briefwahlscheine (siehe Ziff. VIII bb)
B	Eingenommene Wahlscheine und Briefwahlscheine zusammen (B ₁ + B ₂)
C	Wahlberechtigte insgesamt (A + B)
D	Wähler (Zahl der Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der Stimmzettel; siehe Ziff. VIII a + aa)
E	Ungültige Stimmen (einschl. leerer Umschläge)
F	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei	gültige Stimmen
1
2
3
usw.			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigefügt^{a)}.

XII. Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift nicht beigefügt:

- a) die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern, bei Kommunalwahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Parteilose Bewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. VIII Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),

b) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
³⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
⁴⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
⁶⁾ Abschnitt XI ist — zweckmäßigerverweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.

Anlage 18

Zu § 57 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde — des Landkreises¹⁾²⁾

Stimmbezirke Nr. bis Nr.

Landkreis

Briefwahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

— und — des Landkreises¹⁾

am

Verhandelt , den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — und — des Landkreises¹⁾..... war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung²⁾ — lagen vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Briefwahlschein — die Briefwahlscheine¹⁾ — und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Briefwahlscheininhabers im Briefwahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Briefwahlscheinnachweis unterstrichen. Die Briefwahlscheine wurden — getrennt nach Gemeinde- und Kreiswahl —²⁾ von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....
.....
.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Briefwahlscheine — getrennt nach Wahlbezirken — gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk	a) Briefwahlscheine für die Gemeinde	b) Briefwahlscheine für den Kreis

usw.

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 19. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

a) die Briefwahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt, und

b) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

XI. Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen gemäß Anlage 19 (Ziffer IX) wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

.....

für die Wahlbezirke

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

.....

für die Wahlbezirke

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
 2) Bei verbündeten Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.
 3) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstechers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Wahl der Vertretung der Gemeinde

— und — des Landkreises¹⁾

am

Wahlbezirk:

Mitteilung

An den

Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.

im Wahlbezirk

Im Wahlbezirk wurden vom Briefwahlvorstand

a) für die Gemeindewahl¹⁾ Briefwahlscheine,

b) für die Kreiswahl¹⁾ Briefwahlscheine

zugelassen, die der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigefügt wurden.

Der Briefwahlvorsteher:

Der Schriftführer:

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.

Anlage 20

Zu § 57 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde
— und — des Landkreises¹⁾

am

Wahlbezirk:

Stimmbezirk Nr.:

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks

- a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Briefwahlscheine gem. Anlage 19 KWahlO
- und
- b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk
(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.

.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
 am

Schnellmeldung

An den
 Herrn

 in

Stimmbezirk Nr.
 Wahlbezirk
 Gemeinde
 Amt¹⁾
 Landkreis¹⁾

Kennziffer

- C Wahlberechtigte insgesamt
- D Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel)
- E Ungültige Stimmen
- F Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei	Gültige Stimmen
1.
2.
(usw. lt. Stimmzettel)		

.....
 (Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
 (Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 22
Zu § 51 Abs. 3 KWahlO

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt — des Landkreises¹⁾

.....
am

Schnellmeldung

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf

Kennziffer

- C Wahlberechtigte insgesamt
D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel)
E Ungültige Stimmen
F Gültige Stimmen

Lfd. Nr. ²⁾	Partei	Es entfielen			
		an gültigen Stimmen	an Mandaten		
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1					
2					

usw.

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Innenminister gibt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge der politischen Parteien an.

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in den Wahlbezirken für Landkreise

sowie für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

Wahl der Vertretung der Gemeinde -- des Landkreises¹⁾

am

J.f.d. Nr.	Stimmben- zirk-Nr. Gemeinde Landkreis	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen		Wahlberechtigte			Abgegebene Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die politischen Parteien / auf parteilose Bewerber ⁴⁾		
		ins- gesamt	davon	laut Wähler- verzeich- nis [Sp. A ₁ -- (A ₂ A ₃)]	mit Wähler- schein (Brief- wahl- schein ²⁾	mit Wähler- schein (Brief- wahl- schein ²⁾		Zahl der Wähler ³⁾	ins- gesamt (Sp. A ₁ B)	un- gültig
			mit Sperr- vermerk "W ₂ " (Wäh- schein)	A ₁	A ₂	A ₃				
1	Stimmbezirk 1									
2	Stimmbezirk 2									
3	Stimmbezirk 3									
4	Stimmbezirk 4									
usw.	Wahlbezirk A insgesamt									
	Stimmbezirk 1									
	Stimmbezirk 2									
	Stimmbezirk 3									
	usw.									
	Wahlbezirk B insgesamt									
	usw.									
	Wahlgebiet insgesamt									

¹⁾ Nichtbantreffendes streichen.

²⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahltauszählung.

³⁾ Entspricht der Zahl der Wahlurnenschläge, bei verbündeten Wahlen der Zahl der Stimmzettel.

⁴⁾ Die politischen Parteien / parteilosen Bewerber sind nach der Nummerfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

Anlage 23

Zu § 59 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Anlage 24
Zu § 67 Buchst. d) KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

a) **Zusammenstellung der Wahlberechtigten und Wähler**

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde

am

I.f.d. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Gemeinde	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen		Wahlberechtigte				Abgegebene Stimmen			
		insgesamt	davon	laut Wähler- verzeichnis [Sp. A ₁ – (Briefwahl- schein)]	mit Wahl- schein	mit Brief- wahlschein ¹⁾	mit Wahl- schein oder Briefwahl- schein (B ₁ + B ₂)	insgesamt Sp. (A ₁ + B ₂)	Zahl der Wähler ²⁾	ungültig	gültig
			mit Sperr- vermerk "WW" (Wahl- schein)	A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	C	D	E
1	Stimmbezirk 1										
2	Stimmbezirk 2										
3	Stimmbezirk 3										
4	Stimmbezirk 4										
usw.	Wahlbezirk A insgesamt										
	Stimmbezirk 1										
	Stimmbezirk 2										
	Stimmbezirk 3										
	Wahlbezirk B insgesamt										
	Wahlgebiet insgesamt										

¹⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahltauszählung.

²⁾ Entspricht der Zahl der Wähler, bei verbündeten Wählern der Zahl der Stimmzettel.

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber und politischen Parteien entfallen gültigen Stimmen

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde

111

17.) Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmzettels aufzuführen.

2) Nachtrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

Insgesamt auf den Gesamtwahlvorschlag einer politischen Partei im WahlBezirk entfallene Stimmenzahl.

Anlage 25

Zu § 59 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

**a) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandelt: den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

..... am trat heute, am 19.....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1. als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender¹⁾
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer |
8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾:

.....
.....
.....
.....

Fall A:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Landkreise
und der Gemein-
den mit mehr als
3000 Ein-
wohnern.

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 23) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber

Wahlbezirk Bewerber

usw.

Fall B:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Gemeinden
von 3000 und
weniger Ein-
wohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und den Wahlvorschlägen der parteilosen Bewerber hatte in den Wahlbezirken — im Wahlbezirk¹⁾^{*)} — das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 24b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

	Lfd. Nr.	Name	Politische Partei/parteiloser Bewerber
Wahlbezirk ^{a)}	1		
	2		
	3		
Wahlbezirk	4		
	5		
	6		

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die politischen Parteien und die parteilosen Bewerber, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 23, für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 24b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/parteiloser Bewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
insgesamt		

Hiernach scheiden folgende politische Parteien aus, weil sie nicht mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

.....
.....

Die erste Ausgangszahl (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf parteilose Bewerber entfallen sind) beträgt:

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den politischen Parteien nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25b) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Fall A₁:
Ohne
Mehrstimmen.

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den politischen Parteien wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A₂:
Mit Mehr-
stimmen.

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden politischen Partei(en)
..... die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfachte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der Partei durch den Stimmenanteil dieser Partei geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien})} = \dots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 —) —¹⁾
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —¹⁾

die folgende zweite Ausgangszahl:

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede politische Partei nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 25b) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien					
		A	B	C	D	E	F
1	Zweite Zuteilungszahlen						
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken						
3	Noch zuzuteilende Sitze						

V. Innerhalb der politischen Parteien wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der politischen Parteien ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

Partei:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

usw.

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
 - ²⁾ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.
 - ³⁾ In Gemeinden mit 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbezirk, in dem nur 3 Bewerber auf Grund relativer Mehrheitswahl gewählt werden.

b) Berechnung der höchsten Teilungszahlen¹⁾

Wahl zur Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

am

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden		An der Listenwahl teilnehmende politische Parteien									
		Teiler in Bruchteilen		Partei		Partei		Partei		Partei	
ab-solut	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ³⁾ (Vollrechnung)										
2	$\frac{1}{2}$ (Halbteilung)										
3	$\frac{1}{3}$ (Drittteilung)										
4	$\frac{1}{4}$ (Viertteilung)										
usw.											

¹⁾ Die zugrunde liegenden Stimmenzahlen werden solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung), bis so viele Tückszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugewiesen, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Tückszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken einfügen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die erste Tückszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.